

Corono-Information vom 7. November 2020 || Novemberhilfe hilft dem Handel nicht wirklich // neue NRW-Corona EinreiseVO.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen bei der Novemberhilfe und der aktualisierten Corona-EinreiseVO NRW informieren:

1. Novemberhilfe

Gestern hat das BMWI die Eckpunkte für das November-Hilfsprogramm der direkt und indirekt vom Lockdown betroffenen Betriebe bekannt gemacht. Die Einzelheiten finden Sie [hier](#). Derzeit scheint eine Beantragung der Unterstützungszahlungen durch Einzelhandelsunternehmen nicht möglich, da für indirekt betroffene Betriebe maßgeblich sein soll, dass diese „nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.“ Dies ist für uns sehr bedauerlich, da insbesondere der Lockdown der Gastronomie zu verheerenden Frequenz- und Umsatzrückgängen auch im Einzelhandel geführt hat. Der HDE ist im permanenten Kontakt mit dem Bundeswirtschafts- und dem Finanzministerium, um Nachbesserungen zu erreichen. Wir haben diese Fehlentwicklungen sehr deutlich auf Landesebene ebenfalls dem NRW-Finanzminister und dem Wirtschaftsminister verdeutlicht. In jedem Fall wird es nun darum gehen, die Kriterien für die Überbrückungshilfe III auch für den Einzelhandel anwendbar zu gestalten. Wir bleiben am Ball und halten Sie informiert!

2. NRW-Corona Einreise VO

Heute wurde eine völlig neu gestaltete Corona Einreise VO durch das NRW-Gesundheitsministerium herausgegeben. Die NRW-Verordnung tritt am 9. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. Wesentliche Inhalte der Verordnung:

a) Einreisen aus dem Risikogebiet

An der Pflicht, sich nach Einreise aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzusondern, also in Quarantäne zu begeben, wird grundsätzlich festgehalten (s. hierzu § 1 Abs. 1). Die Pflicht trifft nunmehr Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Der Zeitraum der Quarantäne wurde nunmehr grundsätzlich auf zehn Tage verkürzt. Außerdem sind die Reisenden verpflichtend, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Quarantänepflicht hinzuweisen (s. hierzu § 1 Abs. 2).

b) Verkürzung der Absonderungsdauer

Die Absonderung nach § 1 Abs. 1 S. 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der

zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt (s. hierzu § 3 Abs. 1). Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des RKI erfüllen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt.

c) Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Hier sind wie bisher zahlreiche Ausnahmen mit und ohne Testpflicht ausgeführt. Dies bisherigen Regelungen für den kleinen Grenzverkehr gelten fort. Die neue Verordnung im Wortlaut finden Sie [hier](#).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf unsere [Corona-Sonderseite](#).

Wir freuen uns, wenn Sie uns auf [Google bewerten](#).

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr
Handelsverband

**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**

Impressum

 www.twitter.com/hvnrw

Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV NRW) | Kaiserstraße 42a | 40479 Düsseldorf | Tel.: 0211/498 06-0 | Fax: 0211/498 06-20 |
E-Mail: info@hv-nrw.de | Präsident: Michael Radau; Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Achten | Vereinsregister AG Düsseldorf VR 3200 |
Redaktion: Carina Peretzke, Tel. 0211/498 06-25, Fax 0211/498 06-20 oder E-Mail peretzke@hv-nrw.de.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information.
Für diese sowie deren Nutzung übernimmt der HV NRW keine Gewährleistung und keine Haftung.